

verfahrens gewährte Rechtsschutz nach Artikel 19 oder 21 muß mit dem ausländischen Hauptverfahren vereinbar sein;

b) Wird ein ausländisches Hauptverfahren nach der Anerkennung oder nach der Einreichung eines Antrags auf Anerkennung eines ausländischen Partikularverfahrens anerkannt, so prüft das Gericht jede nach Artikel 19 oder 21 in Kraft befindliche Rechtsschutzmaßnahme und ändert sie ab oder hebt sie auf, falls sie mit dem ausländischen Hauptverfahren nicht vereinbar ist;

c) Wird nach der Anerkennung eines ausländischen Partikularverfahrens ein weiteres ausländisches Partikularverfahren anerkannt, so gewährt, ändert oder beendet das Gericht den Rechtsschutz, mit dem Ziel, die Abstimmung der Verfahren zu erleichtern.

Artikel 31

Vermutung der Insolvenz aufgrund der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens

Liegen keine gegenteiligen Beweise vor, so ist die Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens für die Zwecke der Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlassstaates] Beweis für die Insolvenz des Schuldners.

Artikel 32

Verteilungsnorm bei gleichzeitig anhängigen Verfahren

Unbeschadet gesicherter Forderungen oder dinglicher Rechte kann ein Gläubiger, der in einem Insolvenzverfahren in einem ausländischen Staat bereits teilweise Befriedigung seiner Forderung erlangt hat, in einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlassstaates] gegen denselben Schuldner keine Zahlung für dieselbe Forderung erhalten, solange die Quote der anderen Gläubiger derselben Rangklasse verhältnismäßig geringer ist als die von dem Gläubiger bereits erlangte Quote.

52/159. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²³,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁵ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

unter Berücksichtigung dessen, daß viele Mitgliedstaaten der Tätigkeit des Ausschusses immer größeres Interesse entgegenbringen,

in Anbetracht dessen, daß der Ausschuß und die Arbeitsgruppe für die Benutzung diplomatischer Kraftfahrzeuge der Behandlung des Punktes "Verkehr: Benutzung von Kraftfahrzeugen, Parken und damit zusammenhängende Fragen" Sitzungen gewidmet haben,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 118 seines Berichts²³ an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und sich dafür einzusetzen, daß die örtlichen Behörden die internationalen Normen im Zusammenhang mit den diplomatischen Vorrechten und Immunitäten einhalten;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsvorsorgeprogramme zu finden;

5. *stellt fest*, daß die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten der Vereinten Nationen mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, fordert das Gastland erneut nachdrücklich auf, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *fordert* das Gastland auf, die für das Parken diplomatischer Fahrzeuge geltenden Maßnahmen und Verfahren zu überprüfen, um den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft nachzukommen, und mit dem Ausschuß darüber Konsultationen zu führen, und ersucht das Gastland,

²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/52/26).

²⁴ Resolution 22 A (I).

²⁵ Siehe Resolution 169 (II).

gemeinsam mit den zuständigen Behörden Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem des Parkens diplomatischer Fahrzeuge zu lösen, damit auf faire, nichtdiskriminierende und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende Weise und unter gebührender Berücksichtigung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten sowie der im Ausschuß und in der Arbeitsgruppe für die Benutzung diplomatischer Kraftfahrzeuge abgegebenen Vorschläge dafür gesorgt wird, daß auch weiterhin angemessene Bedingungen für die Tätigkeit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen herrschen;

7. *ersucht* den Ausschuß, unter der Mitwirkung von Beobachtern die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung zu überprüfen, Vorschläge in bezug auf die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung zu prüfen und dem Sechsten Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Beratungen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

9. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/160. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994 und 50/46 vom 11. Dezember 1995,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 51/207 vom 17. Dezember 1996 beschlossen hat, das Mandat des Vorbereitungsausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu bestätigen, und außerdem beschlossen hat, daß der Vorbereitungsausschuß vom 11. bis 21. Februar, vom 4. bis 15. August und vom 1. bis 12. Dezember 1997 sowie vom 16. März bis 3. April 1998 tagen wird, um die Ausarbeitung eines weithin annehmbaren konsolidierten Wortlauts eines Übereinkommens abzuschließen, der der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz vorgelegt werden soll,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 51/207 ferner beschlossen hat, daß 1998 eine diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz abgehalten wird, mit dem Ziel, die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abzuschließen und dieses zu verabschieden,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, daß die Konferenz ihre Arbeit durch die Herbeiführung eines allgemeinen Einvernehmens über Grundsatzfragen abschließt,

feststellend, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner einundfünfzigsten Sitzung am 21. Februar 1997 das Angebot der Regierung Italiens begrüßt hat, die Konferenz in Rom abzuhalten, und der Generalversammlung empfohlen hat, gemäß Versammlungsresolution 51/207 und nach der Prüfung durch den Konferenzausschuß einen mit dem Angebot im Einklang stehenden Beschluß zu fassen, wenn sie sich mit den für die Konferenz erforderlichen Vorkehrungen befaßt, mit der Maßgabe, daß die Abhaltung der Konferenz in Rom auf der Grundlage der herkömmlichen Praxis betreffend die Finanzierung solcher nicht am Amtssitz der Vereinten Nationen oder in anderen Büros der Vereinten Nationen stattfindenden Veranstaltungen erfolgt²⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Konferenzausschusses²⁷, in dem der Ausschuß der Generalversammlung empfohlen hat, den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 im Anhang zu dem Bericht zu billigen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen und Vorschläge der Regierung Italiens nach der Unterbreitung ihres Angebots der Ausrichtung der Konferenz im Juni 1998, namentlich den Vorschlag, die Konferenz vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 am Amtssitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom abzuhalten,

1. *nimmt mit tiefempfundener Dank* das großzügige Angebot der Regierung Italiens an, die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten;

2. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs, seine Arbeit im Einklang mit der Resolution 51/207 der Generalversammlung fortzusetzen und der Konferenz am Ende seiner Tagungen den Wortlaut des im Einklang mit seinem Mandat erstellten Entwurfs eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu übermitteln;

3. *beschließt*, daß die Konferenz, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation offensteht, vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom stattfinden wird, mit dem Ziel, die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abzuschließen und dieses zu verabschieden, und ersucht den Generalsekretär, diese Staaten zu der Konferenz einzuladen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Entwurfs einer Geschäftsordnung der Konferenz auszuarbeiten, der dem Vorbereitungsausschuß zur Behandlung und

²⁶ Siehe A/AC.249/1997/L.5, Anhang III.

²⁷ A/52/32 und Add.1-3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 32.*